

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – ABD –

Beschlüsse der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 29./30. November 2023

- **ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil) und ABD Teil A, 2. (Entgeltordnung)**
hier: Umsetzung der Änderungsvereinbarung Nr. 18 vom 22. April 2023 zur
durchgeschriebenen Fassung des TVöD für den Bereich Verwaltung im Be-
reich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-V) vom
7. Februar 2006
rückwirkend zum 1. Januar 2023
Artikel 1 Nummer 1 rückwirkend zum 1. August 2023
- **§ 18a ABD Teil A, 1. (Besondere Einmalzahlung)**
hier: Änderungen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlun-
gen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommun-
alen Arbeitgebern vom 25. Oktober 2020
zum 1. Januar 2024
- **ABD Teil A, 2.3. (Zusätzliche Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Ange-
stelltengruppen)**
hier: Ergänzung der Entgeltordnung für Beschäftigte an offenen und ge-
bundenen Ganztagschulen
rückwirkend zum 1. August 2023
- **ABD Teil A, 2.4. (Entgeltordnung für Pastoralassistentinnen/Pastoral-
assistenten und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten)**
hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifver-
handlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und
kommunalen Arbeitgebern vom 22. April 2023
zum 1. März 2024

-
- **ABD Teil A, 2.5. (Entgeltordnung für Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten und Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten)**
hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 22. April 2023
zum 1. März 2024
 - **ABD Teil A, 2.6. (Entgeltordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)**
hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 22. April 2023
zum 1. März 2024
 - **ABD Teil A, 2.15. (Entgeltordnung für Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten)**
hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 22. April 2023
zum 1. März 2024
 - **ABD Teil A, 3. (Regelung zur Überleitung der Beschäftigten und des Übergangsrechts (RÜÜ))**
hier: Korrektur der Umsetzung des Änderungsstarifvertrags Nr. 19 vom 14. Juli 2022 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005
rückwirkend zum 1. November 2022
 - **ABD Teil A, 3. (Regelung zur Überleitung der Beschäftigten und des Übergangsrechts)**
hier: Umsetzung des Änderungsstarifvertrags Nr. 20 vom 22. April 2023 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005
rückwirkend zum 1. Januar 2023
 - **ABD B, 4.1.1. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Anpassung der Regelung über die Funktionszulage für Nichterfüller am Gymnasium an die neuen Eingruppierungsregelungen
zum 1. Januar 2024

-
- **ABD B, 4.1. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Anpassung der Regelungen für Lehrkräfte in der Systembetreuung sowie weitere Regelungen – ergänzende Beschlüsse
rückwirkend zum 1. August 2023
befristet bis 31. Juli 2026

 - **ABD Teil B, 4.1.3. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen)**
hier: Anpassung der Besoldung für Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen in Bezug auf die Dienstzulagen
zum 1. Januar 2024

 - **ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Anwendung der Eingruppierungsregelungen des Teils B, 4.2. sowie weitere Regelungen
zum 1. Januar 2024
Artikel 2 rückwirkend zum 1. August 2023

 - **ABD Teil B, 7. (Beschäftigte als Lehrkräfte an Musikschulen)**
hier: Sonderregelungen
rückwirkend zum 1. August 2023

 - **ABD Teil D, 6a. (Regelung zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – FlexAZR)**
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 8 vom 22. April 2023 zum Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – TV FlexAZ – vom 27. Februar 2010
rückwirkend zum 1. Januar 2023

 - **ABD Teil E, 1. (Regelung für Auszubildende)**
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 13 vom 22. April 2023 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005 sowie des Änderungstarifvertrags Nr. 17 vom 22. April 2023 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege – vom 13. September 2005
rückwirkend zum 1. Januar 2023
Artikel 1 Nummer 4 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

-
- **ABD Teil E, 2. (Regelung für Praktikantinnen und Praktikanten)**
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 10 vom 22. April 2023 zum Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009
rückwirkend zum 1. Januar 2023

 - **ABD Teil E, 4. (Regelungen für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen)**
hier: Einfügung eines § 6a Anrufung der Schlichtungsstelle
zum 1. Februar 2024

 - **ABD Teil E, 4. (Regelung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen)**
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 3 vom 22. April 2023 zum Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD) vom 29. Januar 2020
rückwirkend zum 1. Januar 2023

 - **ABD Teil E, 5. (Regelung für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen)**
hier: Erhöhung des Studienentgelts in der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 22. April 2023
zum 1. März 2024

 - **ABD Teil F, 12. (Sonderregelung zum Entgelt für Religionslehrkräfte im Kirchendienst in der Diözese Augsburg)**
hier: Aufnahme von Fußnoten
zum 1. März 2024

ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil)

und

ABD Teil A, 2. (Entgeltordnung)

hier: Umsetzung der Änderungsvereinbarung Nr. 18 vom 22. April 2023 zur durchgeschriebenen Fassung des TVöD für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-V) vom 7. Februar 2006

Artikel 1 Änderungen des ABD Teil A, 1.

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

1. In § 29 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) frei“
2. § 1 Absatz 4 Satz 2 der Anlage zu § 44 wird wie folgt gefasst:
„2Beträgt bei Höhergruppierungen innerhalb der Anlage F (Tabelle Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst) der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach § 17 Abs. 4 Satz 1 in der höheren Entgeltgruppe
 - in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b bis 29. Februar 2024 weniger als 65,46 Euro und ab 1. März 2024 weniger als 72,99 Euro,
 - in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18 bis 29. Februar 2024 weniger als 104,74 Euro und ab 1. März 2024 weniger als 116,79 Euro,so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrug.“
3. § 2a der Anlage zu § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 werden die Wörter „Anmerkung zu Satz 1“ durch die Wörter „Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „keine Arbeitsbefreiung nach Satz 1“ durch die Wörter „keine Arbeitsbefreiung nach Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

-
- c) In Absatz 1 werden nach den Worten „Nummer 30“ die Worte „oder 39“ eingefügt.
- d) An die Protokollnotiz zu Absatz 2 Satz 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Nicht genommene Regenerationstage aus dem Jahr 2023 werden für Beschäftigte, die nach Teil A, 2.3. Nummer 39 eingruppiert sind, auch ohne das Vorliegen dringender betrieblicher/dienstlicher Gründe in das Jahr 2024 übertragen und können bis 31. Dezember 2024 genommen werden.“

Der bisherige Wortlaut wird zu Satz 1.

4. Gemäß § 20a wird die Anlage A wie aus dem Anhang 1 ersichtlich gefasst.
5. Gemäß § 20a wird die Anlage F wie aus dem Anhang 2 ersichtlich gefasst.

Artikel 2 **Änderungen des ABD Teil A, 2.**

Das ABD Teil A, 2. wird wie folgt geändert:

In Teil A, 2.1. Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen) werden in Absatz 3 Satz 2 der Vorbemerkung Nummer 7 die Wörter „Wirkung vom Ersten des vierten Monats nach“ gestrichen.

Artikel 3 **Inkrafttreten**

¹Die Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nummer 1 rückwirkend zum 1. August 2023 in Kraft.

Anhang 1:

Anlage A: Entgelttabelle

Entgelttabelle gültig bis 29. Februar 2024 (monatlich in Euro)						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.017,06	5.358,22	5.738,77	6.258,28	6.792,69	7.144,27
14	4.542,98	4.851,90	5.255,33	5.703,01	6.202,05	6.560,31
13	4.187,45	4.526,02	4.911,44	5.329,90	5.822,30	6.089,52
12	3.752,91	4.142,50	4.597,79	5.102,97	5.695,74	5.977,00
11	3.622,16	3.980,48	4.317,18	4.682,47	5.182,41	5.463,69
10	3.492,26	3.773,01	4.092,18	4.438,33	4.823,79	4.950,36
9c	3.390,37	3.640,83	3.913,20	4.206,69	4.522,19	4.748,36
9b	3.180,94	3.415,70	3.563,00	3.998,95	4.257,27	4.556,50
9a	3.069,16	3.271,39	3.468,21	3.906,05	4.005,11	4.258,04
8	2.910,37	3.104,82	3.239,51	3.373,97	3.518,19	3.587,54
7	2.733,87	2.957,90	3.091,36	3.226,04	3.353,07	3.421,28
6	2.683,45	2.867,82	2.997,10	3.125,04	3.250,70	3.314,71
5	2.576,29	2.755,14	2.875,93	3.003,85	3.122,72	3.184,15
4	2.456,51	2.637,49	2.789,34	2.883,87	2.978,39	3.033,74
3	2.418,66	2.613,29	2.660,65	2.768,92	2.850,16	2.924,58
2	2.242,16	2.439,13	2.486,89	2.555,05	2.704,86	2.861,58
1		2.015,52	2.048,86	2.090,55	2.129,42	2.229,47

Entgelttabelle
gültig ab 1. März 2024
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.504,00	5.863,92	6.265,40	6.813,49	7.377,29	7.748,20
14	5.003,84	5.329,75	5.755,37	6.227,68	6.754,16	7.132,13
13	4.628,76	4.985,95	5.392,57	5.834,04	6.353,53	6.635,44
12	4.170,32	4.581,34	5.061,67	5.594,63	6.220,01	6.516,74
11	4.032,38	4.410,41	4.765,62	5.151,01	5.678,44	5.975,19
10	3.895,33	4.191,53	4.528,25	4.893,44	5.300,10	5.433,63
9c	3.787,84	4.052,08	4.339,43	4.649,06	4.981,91	5.220,52
9b	3.566,89	3.814,56	3.969,97	4.429,89	4.702,42	5.018,11
9a	3.448,96	3.662,32	3.869,96	4.331,88	4.436,39	4.703,23
8	3.281,44	3.486,59	3.628,68	3.770,54	3.922,69	3.995,85
7	3.095,23	3.331,58	3.472,38	3.614,47	3.748,49	3.820,45
6	3.042,04	3.236,55	3.372,94	3.507,92	3.640,49	3.708,02
5	2.928,99	3.117,67	3.245,11	3.380,06	3.505,47	3.570,28
4	2.802,62	2.993,55	3.153,75	3.253,48	3.353,20	3.411,60
3	2.762,69	2.968,02	3.017,99	3.132,21	3.217,92	3.296,43
2	2.582,16	2.784,28	2.834,67	2.906,58	3.064,63	3.229,97
1		2.355,52	2.388,86	2.430,55	2.469,42	2.569,47

Anhang 2:

Anlage F: Tabellenentgelte zu Abschnitt VII

Tabelle Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst gültig bis 29. Februar 2024 (monatlich in Euro)						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.025,78	4.133,45	4.666,83	5.066,83	5.666,85	6.033,52
S 17	3.696,23	3.966,79	4.400,13	4.666,83	5.200,16	5.513,51
S 16	3.616,47	3.880,13	4.173,46	4.533,47	4.933,48	5.173,50
S 15	3.481,65	3.733,42	4.000,14	4.306,81	4.800,16	5.013,48
S 14	3.446,47	3.695,15	3.991,52	4.292,99	4.626,36	4.859,69
S 13	3.361,11	3.603,41	3.933,46	4.200,11	4.533,47	4.700,14
S 12	3.351,74	3.593,37	3.909,61	4.189,61	4.536,30	4.682,97
S 11b	3.304,79	3.542,98	3.710,32	4.137,01	4.470,35	4.670,36
S 11a	3.242,17	3.475,77	3.641,71	4.066,80	4.400,13	4.600,14
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	2.995,63	3.211,18	3.463,08	3.831,49	4.179,82	4.446,86
S 8b	2.995,63	3.211,18	3.463,08	3.831,49	4.179,82	4.446,86
S 8a	2.931,61	3.142,47	3.360,03	3.566,15	3.767,64	3.979,52
S 7	2.855,54	3.060,84	3.265,12	3.469,36	3.622,58	3.853,46
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	2.730,63	2.926,79	3.105,53	3.226,82	3.341,72	3.520,72
S 3	2.572,41	2.756,99	2.928,70	3.086,37	3.158,51	3.244,68
S 2	2.377,38	2.490,44	2.574,07	2.664,88	2.767,00	2.869,15

Tabelle
Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst
gültig vom 1. März 2024 bis 30. September 2024
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.458,20	4.571,79	5.134,51	5.556,51	6.189,53	6.576,36
S 17	4.110,52	4.395,96	4.853,14	5.134,51	5.697,17	6.027,75
S 16	4.026,38	4.304,54	4.614,00	4.993,81	5.415,82	5.669,04
S 15	3.884,14	4.149,76	4.431,15	4.754,68	5.275,17	5.500,22
S 14	3.847,03	4.109,38	4.422,05	4.740,10	5.091,81	5.337,97
S 13	3.756,97	4.012,60	4.360,80	4.642,12	4.993,81	5.169,65
S 12	3.747,09	4.002,01	4.335,64	4.631,04	4.996,80	5.151,53
S 11b	3.697,55	3.948,84	4.125,39	4.575,55	4.927,22	5.138,23
S 11a	3.631,49	3.877,94	4.053,00	4.501,47	4.853,14	5.064,15
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	3.371,39	3.598,79	3.864,55	4.253,22	4.620,71	4.902,44
S 8b	3.371,39	3.598,79	3.864,55	4.253,22	4.620,71	4.902,44
S 8a	3.303,85	3.526,31	3.755,83	3.973,29	4.185,86	4.409,39
S 7	3.223,59	3.440,19	3.655,70	3.871,17	4.032,82	4.276,40
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	3.091,81	3.298,76	3.487,33	3.615,30	3.736,51	3.925,36
S 3	2.924,89	3.119,62	3.300,78	3.467,12	3.543,23	3.634,14
S 2	2.719,14	2.838,41	2.926,64	3.022,45	3.130,19	3.237,95

Tabelle
Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst
gültig ab 1. Oktober 2024
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.458,20	4.571,79	5.134,51	5.556,51	6.189,53	6.576,36
S 17	4.110,52	4.395,96	4.853,14	5.134,51	5.697,17	6.027,75
S 16	4.026,38	4.304,54	4.614,00	4.993,81	5.415,82	5.669,04
S 15	3.884,14	4.149,76	4.431,15	4.754,68	5.275,17	5.500,22
S 14	3.847,03	4.109,38	4.422,05	4.740,10	5.091,81	5.337,97
S 13	3.756,97	4.012,60	4.360,80	4.642,12	4.993,81	5.169,65
S 12	3.747,09	4.002,01	4.335,64	4.631,04	4.996,80	5.151,53
S 11b	3.697,55	3.948,84	4.125,39	4.575,55	4.927,22	5.138,23
S 11a	3.631,49	3.877,94	4.053,00	4.501,47	4.853,14	5.064,15
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	3.439,30	3.671,40	3.935,15	4.325,50	4.694,75	4.979,60
S 8b	3.371,39	3.598,79	3.864,55	4.253,22	4.620,71	4.902,44
S 8a	3.303,85	3.526,31	3.755,83	3.973,29	4.185,86	4.409,39
S 7	3.223,59	3.440,19	3.655,70	3.871,17	4.032,82	4.276,40
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	3.091,81	3.298,76	3.487,33	3.615,30	3.736,51	3.925,36
S 3	2.924,89	3.119,62	3.300,78	3.467,12	3.543,23	3.634,14
S 2	2.719,14	2.838,41	2.926,64	3.022,45	3.130,19	3.237,95

Entgelttabelle
Beschäftigte in der Pflege
gültig bis 29. Februar 2024
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.490,85	4.648,28	5.156,63	5.749,20	6.010,59
P 15		4.394,40	4.538,47	4.898,68	5.329,75	5.494,38
P 14		4.288,08	4.428,68	4.780,16	5.257,71	5.344,85
P 13		4.181,78	4.318,89	4.661,64	4.909,13	4.973,03
P 12		3.969,12	4.099,27	4.424,61	4.624,46	4.717,41
P 11		3.756,50	3.879,67	4.187,58	4.392,07	4.485,03
P 10		3.545,85	3.660,42	3.985,40	4.142,26	4.241,02
P 9		3.373,96	3.545,85	3.660,42	3.880,82	3.973,77
P 8		3.108,44	3.257,43	3.448,44	3.602,71	3.818,50
P 7		2.932,41	3.108,44	3.379,29	3.514,69	3.654,17
P 6	2.473,40	2.634,68	2.797,02	3.142,31	3.230,33	3.392,79
P 5	2.376,30	2.596,81	2.661,62	2.769,93	2.851,19	3.042,09

Entgelttabelle
Beschäftigte in der Pflege
gültig ab 1. März 2024
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.948,85	5.114,94	5.651,24	6.276,41	6.552,17
P 15		4.847,09	4.999,09	5.379,10	5.833,89	6.007,57
P 14		4.734,92	4.883,26	5.254,07	5.757,88	5.849,82
P 13		4.622,78	4.767,43	5.129,03	5.390,13	5.457,55
P 12		4.398,42	4.535,73	4.878,96	5.089,81	5.187,87
P 11		4.174,11	4.304,05	4.628,90	4.844,63	4.942,71
P 10		3.951,87	4.072,74	4.415,60	4.581,08	4.685,28
P 9		3.770,53	3.951,87	4.072,74	4.305,27	4.403,33
P 8		3.490,40	3.647,59	3.849,10	4.011,86	4.239,52
P 7		3.304,69	3.490,40	3.776,15	3.919,00	4.066,15
P 6	2.820,44	2.990,59	3.161,86	3.526,14	3.619,00	3.790,39
P 5	2.718,00	2.950,63	3.019,01	3.133,28	3.219,01	3.420,40

§ 18a ABD Teil A, 1. (Besondere Einmalzahlung)

hier: Änderungen in Umsetzung der Tarifeinigung
in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des
öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen
Arbeitgebern vom 25. Oktober 2020

Artikel 1 Änderungen des ABD Teil A, 1.

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

§ 18a wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „2023“ werden die Worte „und 2024“ eingefügt.
2. In Absatz 2 werden nach der Angabe „24,00 %“ die Worte „im Jahr 2024 21,52 %“ eingefügt.
3. a) In der Überschrift zur Protokollnotiz zu Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.
b) Der Protokollnotiz werden folgende Sätze 6 und 7 angefügt:
„Erläuterung zur Festsetzung des Bemessungssatzes:
«Ab dem Jahr 2011 errechnet sich der Bemessungssatz für die besondere Einmalzahlung aus dem Zwölfwachen des als Gesamtvolumen zur Verfügung stehenden Vomhundertsatzes gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1, bereinigt um die im laufenden Jahr erfolgten linearen Erhöhungen der Tabellenentgelte (Vomhundertsatz gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 für das jeweilige Jahr, multipliziert mit 12, multipliziert mit dem Ergebnis des Quotienten $100/(100 + \text{Prozentpunkte der linearen Entgelterhöhung(en) im jeweiligen Jahr})$). »Das Ergebnis ist kaufmännisch auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.“
4. Die Protokollnotiz zu Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2024 in Kraft.

ABD Teil A, 2.3.

(Zusätzliche Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Angestelltengruppen)

hier: Ergänzung der Entgeltordnung für Beschäftigte an
offenen und gebundenen Ganztagschulen

Artikel 1 **Änderungen des ABD Teil A, 2.3.**

Das ABD Teil A, 2.3. wird wie folgt geändert:

1. Nummer 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Anmerkung 3 werden die Worte „Ganztagsangeboten für Schulkinder,“ gestrichen.
 - b) Nach der Anmerkung Nummer 3 wird folgender Hinweis aufgenommen:
„Hinweis zu Anmerkung 3:
Die Tätigkeit in Ganztagsangebote für Schulkinder ist geregelt in Nummer 39.“
2. Nummer 39 wird wie folgt geändert:
 - a) Entgeltgruppe S 8a Fallgruppe 1 wird wie folgt neu gefasst:
„1. Erzieherinnen/Erzieher sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.“
 - b) In Entgeltgruppe S 8a Fallgruppe 4 werden vor den Worten „wissenschaftlicher Hochschulbildung“ die Worte „Hochschulbildung oder“ und nach dem Wort „Entgeltgruppe“ die Worte „S 11b oder“ eingefügt.
 - c) In Entgeltgruppe S 11b wird vor den Worten „Diplomabschluss“ und „Bachelorabschluss“ jeweils das Wort „einschlägigem“ eingefügt.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. August 2023 in Kraft.

ABD Teil A, 2.4.
**(Entgeltordnung für Pastoralassistentinnen/
Pastoralassistenten und Pastoralreferentinnen/
Pastoralreferenten)**

hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der
Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die
Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und
kommunalen Arbeitgebern vom 22. April 2023

Artikel 1
Änderungen des ABD Teil A, 2.4.

Das ABD Teil A, 2.4. wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird die Angabe „ab 01.04.2022 EUR 187,78“ durch die Worte „ab 01.03.2024 EUR 209,37“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „ab 01.04.2022 EUR 234,72“ durch die Worte „ab 01.03.2024 EUR 261,71“ ersetzt.
2. § 1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 4 wird die Zahl „140,00“ durch die Zahl „156,10“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit Wirkung zum 1. März 2024 in Kraft.

ABD Teil A, 2.5.

(Entgeltordnung für Gemeindeassistentinnen/ Gemeindeassistenten und Gemeindereferen- tinnen/Gemeindereferenten)

hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der
Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die
Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und
kommunalen Arbeitgebern vom 22. April 2023

Artikel 1

Änderungen des ABD Teil A, 2.5.

Das ABD Teil A, 2.5. wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 werden die Worte „ab 01.04.2022 in Stufe 4 EUR 122,67, in Stufe 5 EUR 171,73 und in Stufe 6 EUR 306,69“ durch die Worte „ab 01.03.2024 in Stufe 4 EUR 136,78, in Stufe 5 EUR 191,48 und in Stufe 6 EUR 341,96“ ersetzt.

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „ab 01.04.2022 EUR 245,34“ durch die Worte „ab 01.03.2024 EUR 273,55“ ersetzt.

3. Absatz 8 wird wie folgt geändert:

In Satz 4 wird die Zahl „140,00“ durch die Zahl „156,10“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit Wirkung zum 1. März 2024 in Kraft.

ABD Teil A, 2.6.

(Entgeltordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)

hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 22. April 2023

Artikel 1

Änderungen des ABD Teil A, 2.6.

Das ABD Teil A, 2.6. wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
In Satz 3 werden die Worte „ab 01.04.2022 in Stufe 4 EUR 122,67, in Stufe 5 EUR 171,73 und in Stufe 6 EUR 306,69“ durch die Worte „ab 01.03.2024 in Stufe 4 EUR 136,78, in Stufe 5 EUR 191,48 und in Stufe 6 EUR 341,96“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ab 01.04.2022 EUR 16,48“ durch die Worte „ab 01.03.2024 EUR 18,38“ ersetzt.
3. Die Protokollnotiz zu § 2 Absatz 1 wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit Wirkung zum 1. März 2024 in Kraft.

ABD Teil A, 2.15. (Entgeltordnung für Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten)

hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der
Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die
Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und
kommunalen Arbeitgebern vom 22. April 2023

Artikel 1 Änderungen des ABD Teil A, 2.15.

Das ABD Teil A, 2.15. wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „ab 01.09.2020 EUR 200,00“ durch die Worte „ab 01.03.2024 EUR 230,19“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Zahl „140,00“ durch die Zahl „156,10“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit Wirkung zum 1. März 2024 in Kraft.

ABD Teil A, 3. (Regelung zur Überleitung der Beschäftigten und des Übergangsrechts (RÜÜ))

hier: Korrektur der Umsetzung des Änderungstarifvertrags
Nr. 19 vom 14. Juli 2022 zum Tarifvertrag zur Überleitung
der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den
TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA)
vom 13. September 2005

Artikel 1 Änderungen des ABD Teil A, 3.

Das ABD Teil A, 3. § 11 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben und erhält die Bezeichnung „1[frei]“.

Artikel 3 Inkrafttreten

Die Änderung tritt rückwirkend zum 1. November 2022 in Kraft.

ABD Teil A, 3. (Regelung zur Überleitung der Beschäftigten und des Übergangsrechts)

hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 20
vom 22. April 2023 zum Tarifvertrag zur Überleitung der
Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD
und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA)
vom 13. September 2005

Artikel 1 Änderung des ABD Teil A, 3.

Das ABD Teil A, 3. wird wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung zu § 6 Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt gefasst:
„Anmerkung zu Absatz 3 Satz 6:
Die Beträge der individuellen Endstufen erhöhen sich ab dem 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent, mindestens aber um 340,00 Euro.“
2. In § 8 wird die Anmerkung Nummer 2 zu Absatz 3 wie folgt gefasst:
„2. Die Beträge der individuellen Zwischenstufe verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von der Kommission für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Prozentsatz; sie erhöhen sich ab dem 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent, mindestens aber um 340,00 Euro.“
3. In § 9 wird die Anmerkung Nummer 2 zu Absatz 4 Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:
„2. Die Besitzstandszulage erhöht sich am 1. März 2024 um 11,5 Prozent.“
4. In § 11 wird die Anmerkung zu Absatz 2 Satz 2 wie folgt gefasst:
„Die Besitzstandszulage erhöht sich am 1. März 2024 um 11,5 Prozent.“
5. In § 17 wird Satz 2 der Protokollnotiz zu Absatz 9 wie folgt gefasst:
„2Die Zulage nach Satz 1 erhöht sich am 1. März 2024 um 11,5 Prozent.“

6. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gemäß § 20a Teil A, 1. wie folgt gefasst:

„(1) Für Beschäftigte, die nach der Anlage 4 der Entgeltgruppe 2Ü zu-geordnet sind, gelten folgende Tabellenwerte:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
gültig bis 29. Februar 2024	2.261,60	2.487,98	2.569,31
gültig ab 1. März 2024	2.601,60	2.835,82	2.921,62
	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig bis 29. Februar 2024	2.677,75	2.752,26	2.861,58
gültig ab 1. März 2024	3.036,03	3.114,63	3.229,97.“

b) In Absatz 2 werden Satz 3 gemäß § 20a Teil A, 1. und Satz 4 wie folgt gefasst:

„3Für sie gelten folgende Tabellenwerte:

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
gültig bis 29. Februar 2024	6.200,57	6.873,00	7.510,04
gültig ab 1. März 2024	6.752,60	7.462,02	8.134,09
	Stufe 5	Stufe 6	
gültig bis 29. Februar 2024	7.934,77	8.033,83	
gültig ab 1. März 2024	8.582,18	8.686,69	

4Die Verweildauer in den Stufen 2 bis 5 beträgt jeweils fünf Jahre.“

c) In Absatz 2 wird Satz 5 gestrichen. Der derzeitige Satz 6 wird zu Satz 5.

7. § 24a wird wie folgt geändert:

a) Die Anmerkung zu Absatz 4 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Anmerkung zu Absatz 4 Satz 7:

Die Vergleichsentgelte sowie die Beträge der individuellen Endstufen erhöhen sich am 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent, mindestens aber um 340,00 Euro.“

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Buchstabe a) werden die Spiegelstriche wie folgt gefasst:

„– bis zum 29. Februar 2024 in Höhe von 81,34 Euro monatlich und

– ab 1. März 2024 in Höhe von 90,69 Euro monatlich.“

bb) In Satz 1 Buchstabe b) werden die Spiegelstriche wie folgt gefasst:

„– bis zum 29. Februar 2024 in Höhe von 92,93 Euro monatlich und

– ab 1. März 2024 in Höhe von 103,62 Euro monatlich.“

cc) In Satz 4 wird gemäß § 20a Teil A, 1. die Tabelle wie folgt gefasst:

„	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
gültig bis 29. Februar 2024	3.415,20	3.657,14	3.989,55
gültig ab 1. März 2024	3.814,04	4.069,28	4.419,98
	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig bis 29. Februar 2024	4.256,24	4.589,56	4.756,23
gültig ab 1. März 2024	4.701,33	5.052,99	5.228,82.“

dd) In Absatz 9 Satz 1 wird gemäß § 20a Teil A, 1. die Tabelle wie folgt gefasst:

„	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
gültig bis 29. Februar 2024	4.326,72	4.800,07	5.093,41
gültig ab 1. März 2024	4.775,69	5.275,07	5.584,55.“

8. § 24b wird wie folgt geändert:

Die Tabelle in Nummer 1 der Anmerkung zu Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
gültig bis 29. Februar 2024	3.017,83	3.324,40	3.477,70
gültig ab 1. März 2024	3.394,81	3.718,24	3.879,97
	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig bis 29. Februar 2024	3.935,68	4.309,24	4.616,08
gültig ab 1. März 2024	4.363,14	4.757,25	5.080,96.“

-
9. § 24c wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „Anhang zu der Anlage F zu Teil A, 1.1.“ durch die Wörter „Teil A, 2.3. Nummer 30“ ersetzt.
10. § 24e wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „die Anlage zu § 44 Teil A, 1.“ durch „§ 1 der Anlage zu § 44 Teil A, 1.“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
11. In § 29a wird Nummer 2 der Protokollnotiz zu Absatz 4 wie folgt gefasst:
„Der Betrag der Differenz nach Satz 2 erhöht sich am 1. März 2024 um 11,5 Prozent.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

ABD B, 4.1.1.

(Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)

hier: Anpassung der Regelung über die Funktionszulage
für Nichterfüller am Gymnasium an die neuen
Eingruppierungsregelungen

Artikel 1

Änderungen des ABD Teil B, 4.1.1.

Das ABD Teil B, 4.1.1. wird wie folgt geändert:

Nr. 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:
„Satz 3 gilt nicht für Funktionsübernahmen nach dem 31.12.2023 und nicht für Lehrkräfte, die zum 01.01.2024 oder später aufgrund ABD Teil B, 4.2. nach Besoldungsgruppe A 14 höhergruppiert werden.“
2. Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden Sätze 6 bis 8.
3. Im neuen Satz 6 wird nach dem Wort „gilt“ das Wort „außerdem“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2024 in Kraft.

ABD B, 4.1.

(Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)

hier: Anpassung der Regelungen für Lehrkräfte in der Systembetreuung sowie weitere Regelungen – ergänzende Beschlüsse

Artikel 1

Änderungen des ABD Teil B, 4.1.

Das ABD Teil B, 4.1. wird wie folgt geändert:

1. ABD Teil B, 4.1.1. wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift zu Nr. 5b wird wie folgt geändert:
 1. Das Wort „Systembetreuer“ wird durch das Wort „Systembetreuer/-innen“ ersetzt.
 2. Das Wort „Schulpsychologen“ wird durch das Wort „Schulpsychologen/-psychologinnen“ ersetzt.
 - b) Nr. 5b wird wie folgt geändert:
 1. In Abs. 1 werden die Protokollnotizen zu Abs. 1 im Satz 4 wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Eine“ wird das Wort „vorwiegend“ eingefügt.
 2. In Abs. 2 Satz 1 werden folgende Wörter gestrichen: „erhalten bei alleiniger Betreuung der schulischen Verwaltungs-EDV-Ausstattung sowie der sonstigen schulischen EDV-Ausstattung“.
 3. In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Schülern“ das Wort „erhalten“ eingefügt.
 4. In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Systembetreuer“ durch das Wort „Systembetreuer/-innen“ ersetzt.
 5. In Abs. 6 wird das Wort „Schulpsychologen“ durch das Wort „Schulpsychologen/-psychologinnen“ ersetzt.
 6. In Abs. 7 wird das Wort „Schulpsychologen“ durch das Wort „Schulpsychologen/-psychologinnen“ ersetzt.
 7. In Abs. 8 Satz 2 wird das Wort „Systembetreuer“ durch das Wort „Systembetreuer/-in“ ersetzt; außerdem wird das Wort „Schulpsychologe“ durch das Wort „Schulpsychologe/-psychologin“ ersetzt.

-
2. ABD Teil B, 4.1.2. wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift zu Nr. 5b wird wie folgt geändert:
 - 1. Das Wort „Schulpsychologen“ wird durch das Wort „Schulpsychologen/-psychologinnen“ ersetzt.
 - 2. Das Wort „Systembetreuer“ wird durch das Wort „Systembetreuer/-innen“ ersetzt.
 - b) Nr. 5b wird wie folgt geändert:
 - 1. In Abs. 2 wird das Wort „Schulpsychologen“ wird durch das Wort „Schulpsychologen/-psychologinnen“ ersetzt.
 - 2. In Abs. 3 werden die Protokollnotizen zu Abs. 3 im Satz 4 wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Eine“ wird das Wort „vorwiegend“ eingefügt.
3. ABD Teil B, 4.1.3. wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift zu Nr. 5b wird wie folgt geändert:
 - 1. Das Wort „Systembetreuer“ wird durch das Wort „Systembetreuer/-innen“ ersetzt.
 - 2. Das Wort „Schulpsychologen“ wird durch das Wort „Schulpsychologen/-psychologinnen“ ersetzt.
 - b) Nr. 5b wird wie folgt geändert:
 - 1. In Abs. 1 werden die Protokollnotizen zu Abs. 1 im Satz 4 wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Eine“ wird das Wort „vorwiegend“ eingefügt.
 - 2. In Abs. 2 werden die Wörter „erhalten bei alleiniger Betreuung der schulischen Verwaltungs-EDV-Ausstattung sowie der sonstigen schulischen EDV-Ausstattung“ gestrichen und durch die Wörter „nach Abs. 1“ ersetzt.
 - 3. Nach dem Wort „Schülern“ wird das Wort „erhalten“ eingefügt.
 - 4. Nach Absatz 2 werden die Wörter „Protokollnotiz zu Satz 1“ durch die Wörter „Protokollnotiz zu Abs. 2“ ersetzt.
 - 5. In Abs. 6 wird das Wort „Schulpsychologen“ durch das Wort „Schulpsychologen/-psychologinnen“ ersetzt.
 - 6. In Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „Schulpsychologen“ durch das Wort „Schulpsychologen/-psychologinnen“ und das Wort „Schulpsychologe“ durch das Wort „Schulpsychologe/-psychologin“ ersetzt.
 - 7. In Abs. 8 Satz 2 wird das Wort „Systembetreuer“ durch das Wort „Systembetreuer/-in“ und das Wort „Schulpsychologe“ durch das Wort „Schulpsychologe/-psychologin“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

1Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. August 2023 in Kraft.

2Sie sind zunächst befristet bis 31. Juli 2026.

ABD Teil B, 4.1.3.

(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen)

hier: Anpassung der Besoldung für Lehrkräfte an Grund-
und Mittelschulen in Bezug auf die Dienstzulagen

Artikel 1

Änderungen des ABD Teil B, 4.1.3.

1. In Nr. 5a werden in der Protokollerklärung zu Absatz 1 folgende Sätze eingefügt:
„3Lehrkräfte mit erster Dienstzulage erhalten die aufwachsende monatliche Zulage gemäß § 108 Abs. 14 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes. 4Lehrkräfte mit weiterer Dienstzulage erhalten keine monatliche Zulage gemäß § 108 Abs. 14 des Bayerischen Besoldungsgesetzes. 5Grundgehalt und Zulagen zu der Besoldungsgruppe A 12 dürfen insgesamt das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 nicht übersteigen.“

2. In Nr. 6 wird die Protokollerklärung zu Abs. 2 Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„Das Entgelt für Lehrkräfte nach Nr. 5 Abs. 3 umfasst nicht die aufwachsende Zulage gemäß Artikel 108 Absatz 14 BayBesG.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2024 in Kraft.

ABD Teil B, 4.

(Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)

hier: Anwendung der Eingruppierungsregelungen des Teils B, 4.2. sowie weitere Regelungen

Artikel 1

Änderungen des ABD Teil B, 4.1.

Das ABD Teil B, 4.1. wird wie folgt geändert:

Anlage D Abschnitt A wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 4.2.1.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Ein begründeter Sonderfall liegt insbesondere vor, wenn die Lehrkraft innerhalb der letzten fünf Monate des Beurteilungszeitraums die Schule wechselt.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 5 und 6.
 - cc) Im neuen Satz 5 wird das Wort „Ausnahmefall“ durch das Wort „Sonderfall“ ersetzt.
 - dd) Im neuen Satz 5 wird das Wort „insbesondere“ gestrichen und durch die Worte „auch dann“ ersetzt.
 - ee) Im neuen Satz 6 werden die Wörter „sie bzw. er“ durch die Wörter „die Schulleiterin bzw. der Schulleiter“ ersetzt.
 - ff) Im neuen Satz 6 werden die Wörter „vorher rechtzeitig“ gestrichen und durch die Wörter „spätestens vier Wochen zuvor“ ersetzt.
- b) Nr. 4.2.2.1 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 werden die Worte „nach Teil B, 4.1. Anlagen A oder B vorgeschriebenen Bewährungszeit“ durch die Worte „nach Teil B, 4.2. Abschnitt B vorgesehenen Bewährungszeit, bei bewertungsabhängigem Bewährungsaufstieg 6 Jahre nach Beschäftigungsbeginn bzw. Höhergruppierung“ ersetzt.

Artikel 2

Änderungen des ABD Teil B, 4.2.

Das ABD Teil B, 4.2. wird wie folgt geändert:

Die Protokollerklärungen zu Teil B, 4.2. Abschnitt B werden wie folgt geändert:

- a) Die Protokollerklärung 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Anerkennungsstelle“ wird gestrichen und durch das Wort „Stelle“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „gleichwertig anerkannt“ werden gestrichen und durch die Wörter „vergleichbar bewertet“ ersetzt.
- b) Die Protokollerklärung 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Anerkennungsstelle“ wird gestrichen und durch das Wort „Stelle“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „gleichwertig anerkannt“ werden gestrichen und durch die Wörter „vergleichbar bewertet“ ersetzt.
- c) Die Protokollerklärung 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „²Einer Unterrichtsgenehmigung steht es gleich, wenn im Einzelfall die Anzeige der Ausübung der Tätigkeit genügt.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

Artikel 3

Inkrafttreten

¹Die Änderungen in Artikel 1 treten zum 1. Januar 2024 in Kraft.

²Die Änderungen in Artikel 2 treten rückwirkend zum 1. August 2023 in Kraft.

ABD Teil B, 7. (Beschäftigte als Lehrkräfte an Musikschulen)

hier: Sonderregelungen

Artikel 1 Änderung des ABD Teil B

Das ABD Teil B wird wie folgt geändert:

Nach Teil B, 6. wird folgender Teil B, 7. eingefügt:

„B. 7. Beschäftigte als Lehrkräfte an Musikschulen

Nr. 1

Zu § 1 – Allgemeiner Geltungsbereich

1Diese Sonderregelungen gelten für Beschäftigte als Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer an Musikschulen. 2Musikschulen sind Bildungseinrichtungen, die die Aufgabe haben, ihre Schüler an die Musik heranzuführen, ihre Begabungen frühzeitig zu erkennen, sie individuell zu fördern und bei entsprechender Begabung ihnen gegebenenfalls eine studienvorbereitende Ausbildung zu erteilen.

Nr. 2

Zu § 6 Teil A, 1. – Regelmäßige Arbeitszeit

(1) 1Vollbeschäftigt sind Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer, wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 30 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten (= 1350 Unterrichtsminuten) beträgt. 2Ist die Dauer einer Unterrichtsstunde auf mehr oder weniger als 45 Minuten festgesetzt, tritt an die Stelle der 30 Unterrichtsstunden die entsprechende Zahl von Unterrichtsstunden.

Anmerkung zu Absatz 1:

1Bei der Festlegung der Zahl der Unterrichtsstunden ist berücksichtigt worden, dass Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer neben der Erteilung von Unterricht insbesondere folgende Aufgaben zu erledigen haben:

- a) Vor- und Nachbereitung des Unterrichts (Vorbereitungszeiten),
- b) Abhaltung von Sprechstunden,
- c) Teilnahme an Schulkonferenzen und Elternabenden,
- d) Teilnahme am Vorspiel der Schülerinnen und Schüler, soweit dieses außerhalb des Unterrichts stattfindet,

-
- e) Mitwirkung an Veranstaltungen der Musikschule sowie Mitwirkung im Rahmen der Beteiligung der Musikschule an musikalischen Veranstaltungen (z. B. Orchesteraufführungen, Musikwochen und ähnliche Veranstaltungen), die der Arbeitgeber, einer seiner wirtschaftlichen Träger oder ein Dritter, dessen wirtschaftlicher Träger der Arbeitgeber ist, durchführt,
 - f) Mitwirkung an Musikwettbewerben und ähnlichen Veranstaltungen,
 - g) Teilnahme an Musikschulfreizeiten an Wochenenden und in den Ferien.

²Durch Nebenabrede kann vereinbart werden, dass Musikschullehrerinnen und Musikschullehrern Aufgaben übertragen werden, die nicht durch diese Anmerkung erfasst sind. ³In der Vereinbarung kann ein Zeitausgleich durch Reduzierung der arbeitsvertraglich geschuldeten Unterrichtszeiten getroffen werden. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für Unterricht in den Grundfächern (z. B. musikalische Früherziehung, musikalische Grundausbildung, Singklassen). ⁵Die Nebenabrede ist mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündbar.

(2) Für die unter Nummer 1 fallenden Beschäftigten, die am 31. Dezember 2023 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. Januar 2024 zu demselben Arbeitgeber fortbesteht, wird eine bestehende günstigere einzelvertragliche Regelung zur Arbeitszeit durch das Inkrafttreten dieser Regelung nicht berührt.

Nr. 3

Zu § 26 Teil A, 1. – Erholungsurlaub

Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer sind verpflichtet, den Urlaub während der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen; außerhalb des Urlaubs können sie während der unterrichtsfreien Zeit zur Arbeit herangezogen werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. August 2023 in Kraft.

ABD Teil D, 6a.
**(Regelung zu flexiblen Arbeitszeitregelungen
für ältere Beschäftigte – FlexAZR)**

hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 8
vom 22. April 2023 zum Tarifvertrag zu flexiblen
Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte
– TV FlexAZ – vom 27. Februar 2010

Artikel 1
Änderungen des ABD Teil D, 6a.

Das ABD Teil D, 6a. wird wie folgt geändert:

Die Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Satz 2:

Das Wertguthaben erhöht sich am 1. März 2024 um 11,5 Prozent.“

Artikel 2
Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft

ABD Teil E, 1. (Regelung für Auszubildende)

hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 13 vom 22. April 2023 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005 sowie des Änderungstarifvertrags Nr. 17 vom 22. April 2023 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege – vom 13. September 2005

Artikel 1 Änderungen des ABD Teil E, 1.

Das ABD Teil E, 1. wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt:

	bis 29. Februar 2024	ab 1. März 2024
im ersten Ausbildungsjahr	1.068,26 Euro	1.218,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.118,20 Euro	1.268,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.164,02 Euro	1.314,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.227,59 Euro	1.377,59 Euro.“

2. § 8a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende nach § 1 Absatz 1 Buchstabe b)

	bis 29. Februar 2024	ab 1. März 2024
im ersten Ausbildungsjahr	1.190,69 Euro	1.340,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.252,07 Euro	1.402,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.353,38 Euro	1.503,38 Euro.“

3. § 8a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende nach § 1 Absatz 1 Buchstabe c)

	bis 29. Februar 2024	ab 1. März 2024
im ersten Ausbildungsjahr	1.065,24 Euro	1.215,24 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.125,30 Euro	1.275,30 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.222,03 Euro	1.372,03 Euro.“

4. § 16a des ABD Teil E, 1. i. d. F. vom 31. Dezember 2022 wird wieder in Kraft gesetzt.

Artikel 2 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

¹Die Änderungen sind gemäß § 8c ABD Teil E, 1. zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten.

²§ 16a ABD Teil E, 1. tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

ABD Teil E, 2.

(Regelung für Praktikantinnen und Praktikanten)

hier: Umsetzung des Änderungsstarifvertrags Nr. 10
vom 22. April 2023 zum Tarifvertrag für Praktikantinnen/
Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD)
vom 27. Oktober 2009

Artikel 1

Änderung des ABD Teil E, 2.

Das ABD Teil E, 2. wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters, der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen, der Heilpädagogin/des Heilpädagogen

bis 29. Februar 2024	ab 1. März 2024
1.876,21 Euro	2.026,21 Euro,

der pharmazeutisch-technischen Assistentin/des pharmazeutisch-technischen Assistenten, der Erzieherin/des Erziehers

bis 29. Februar 2024	ab 1. März 2024
1.652,02 Euro	1.802,02 Euro,

der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers, der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/des Masseurs und medizinischen Bademeisters, der Rettungsassistentin/des Rettungsassistenten

bis 29. Februar 2024	ab 1. März 2024
1.595,36 Euro	1.745,36 Euro.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen sind gemäß § 14a ABD Teil E, 2. rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten.

ABD Teil E, 4. (Regelungen für Studierende in ausbildungs- integrierten dualen Studiengängen)

hier: Einfügung eines § 6a Anrufung der
Schlichtungsstelle

Artikel 1 Änderungen des Teils E, 4.

Das ABD Teil E, 4. wird folgt geändert:

Es wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a Anrufung der Schlichtungsstelle

1Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Ausbildungsverhältnis ist die Schlichtungsstelle anzurufen. 2Das Verfahren richtet sich nach der ‚Ordnung für Schlichtungsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Beschäftigten aus dem Arbeitsverhältnis‘. 3Das Recht der/des Studierenden, das Arbeitsgericht fristgerecht anzurufen, bleibt davon unberührt. 4Auf die Anrufung der Schlichtungsstelle können Auszubildende und Studierende im Einzelfall einvernehmlich verzichten.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Februar 2024 in Kraft.

ABD Teil E, 4.

(Regelung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen)

hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 3 vom
22. April 2023 zum Tarifvertrag für Studierende in
ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im
öffentlichen Dienst (TVSöD) vom 29. Januar 2020

Artikel 1

Änderungen des ABD Teil E, 4.

Das ABD Teil E, 4. wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„2Das monatliche Entgelt beträgt

a) für Studierende nach § 1 Abs. 1 Buchst. a) Teil E, 1.

	bis 29. Februar 2024	ab 1. März 2024
im ersten Ausbildungsjahr	1.068,26 Euro	1.218,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.118,20 Euro	1.268,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.164,02 Euro	1.314,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.227,59 Euro	1.377,59 Euro.

b) für Studierende nach § 1 Abs. 1 Buchst. b) Teil E, 1.

	bis 29. Februar 2024	ab 1. März 2024
im ersten Ausbildungsjahr	1.190,69 Euro	1.340,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.252,07 Euro	1.402,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.353,38 Euro	1.503,38 Euro.

c) für Studierende nach § 1 Abs. 1 Buchst. c) Teil E, 1.

	bis 29. Februar 2024	ab 1. März 2024
im ersten Ausbildungsjahr	1.065,24 Euro	1.215,24 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.125,30 Euro	1.275,30 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.222,03 Euro	1.372,03 Euro.“

2. § 8 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das monatliche Studienentgelt nach Satz 1 beträgt

- bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. a), Teil E, 1.

bis 29. Februar 2024	ab 1. März 2024
1.325,00 Euro	1.475,00 Euro,

- bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. b) Teil E, 1.

bis 29. Februar 2024	ab 1. März 2024
1.515,00 Euro	1.665,00 Euro,

- und bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. c) Teil E, 1.

bis 29. Februar 2024	ab 1. März 2024
1.385,00 Euro	1.535,00 Euro.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen sind gemäß § 8c ABD Teil E, 4. zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten.

ABD Teil E, 5.

(Regelung für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen)

hier: Erhöhung des Studienentgelts in der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 22. April 2023

Artikel 1

Änderungen des ABD Teil E, 5.

Das ABD Teil E, 5. wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„– im Gesundheits- und Pflegewesen sowie der sozialen Arbeit in Höhe von monatlich

im ersten Studienjahr	1.340,69 Euro
im zweiten Studienjahr	1.402,07 Euro
im dritten Studienjahr	1.503,38 Euro
ab dem vierten Studienjahr	1.665,00 Euro,

– in sonstigen Berufen in Höhe von monatlich

im ersten Studienjahr	1.218,26 Euro
im zweiten Studienjahr	1.268,20 Euro
im dritten Studienjahr	1.314,02 Euro
ab dem vierten Studienjahr	1.475,00 Euro.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. März 2024 in Kraft.

ABD Teil F, 12. **(Sonderregelung zum Entgelt für Religionslehrkräfte im Kirchendienst in der Diözese Augsburg)**

hier: Aufnahme von Fußnoten

Artikel 1 **Änderungen des ABD Teil F, 12.**

Das ABD Teil F, 12. wird wie folgt geändert:

1. Im ersten Spiegelstrich wird nach der Angabe „18,62 Euro“ eine Fußnote 1 eingefügt.

Die Fußnote 1 lautet wie folgt:

„Die Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages der Entgeltgruppe EG 10 zu Entgeltgruppe EG 11 Endstufe beträgt ab 01.03.2024 21,66 Euro.“

2. Im zweiten Spiegelstrich wird nach der Angabe „221,08 Euro“ eine Fußnote 2 eingefügt.

Die Fußnote 2 lautet wie folgt:

„Die Zulage beträgt ab 01.03.2024 273,55 Euro.“

3. Im dritten Spiegelstrich wird nach der Angabe „18,62 Euro“ eine Fußnote 3 eingefügt.

Die Fußnote 3 lautet wie folgt:

„Die Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages der Entgeltgruppe EG 10 zu Entgeltgruppe EG 11 Endstufe beträgt ab 01.03.2024 21,66 Euro.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten zum 1. März 2024 in Kraft.

Universal Medien GmbH, Fichtenstraße 8, 82061 Neuried bei München
Auflage 5.700